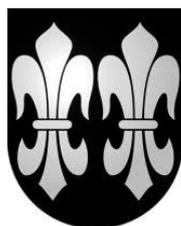


# **Einwohnergemeinde Lyssach**



## **Gebührenreglement 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeines.....</b>	<b>1</b>
Gegenstand.....	1
Bemessung .....	1
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner .....	2
Erhebung.....	2
<b>Gebührenbereiche .....</b>	<b>3</b>
Personen-, Familien-, Erbrecht.....	3
Einwohnerkontrolle .....	3
Gemeindepolizei.....	4
Bauwesen .....	6
Steuerwesen .....	8
Datenschutz / Datenverarbeitung .....	9
Tagesschule.....	9
Verschiedenes.....	9
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
<b>Gebührentarif .....</b>	<b>11</b>

## Begriffserläuterung

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

---

# Gebührenreglement

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten sowie Gebühren anderer Amtsstellen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung,  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach  
Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

## Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Die Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- Verjährung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	kostenlos
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 40.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 10.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche oder schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	<sup>8</sup> Erbschaftssachen, letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Erbschaftssachen, letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00

### Einwohnerkontrolle

	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<b>Art. 17</b> Lebensbescheinigung	CHF 20.00
	<b>Art. 18</b> Einzelauskunft EWK	CHF 15.00
Einbürgerung	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>

	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 8 KbüV	CHF 390.00
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 12 KbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 250.00
<b>Gemeindepolizei</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Feuerungskontrollen	<b>Art. 22</b> Feuerungskontrollen, pro Heizung	separater Tarif
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 36 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 15.00
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 36 ff
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.00 / Jahr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren Tag und Wagen	CHF 10.00
	<sup>3</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

	<sup>4</sup> Gemeinnützigen Organisationen, Schulen, usw. kann die Gebühr auf Gesuch hin erlassen werden.	
Leumundszeugnis	<b>Art. 26</b> Leumundszeugnis etc.	CHF 15.00
Wohnsitzbescheinigung	<b>Art. 27</b> Wohnsitzbescheinigung	CHF 20.00
Fundbüro	<b>Art. 28</b> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
Kosten für bewilligte oder unbewilligte Veranstaltungen	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässe privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.	
	<sup>2</sup> Für Aufwendungen im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen erfolgt keine Verrechnung.	
	<sup>3</sup> Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.	
Kosten für Interventionen in Institutionen	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Der Gemeinde anfallende Kosten für erbrachte Interventionsleistungen der Kantonspolizei Bern im Bereich der Sicherheitspolizei, welche in ansässigen Institutionen (z.B. Anstalten und Heime) erbracht werden, werden dem Verursacher verrechnet.	
Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.	
	<sup>2</sup> Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragungen mit den beauftragten Dritten.	
Amts- und Vollzugshilfe	<b>Art. 32</b> Zustellung jeglicher Art an Schuldner (Zahlungsbefehle, Gerichtsurkunden etc., Vorführungen und Zuführungen)	GebV SchKG SR 281.35
Hundetaxe	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	CHF 60.00 pro Hund
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	

Betriebswegweiser	<b>Art. 34</b> Begutachtung / Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr II
-------------------	---	------------------

## Bauwesen

### Baugesuche und Voranfragen

Betriebswegweiser	<b>Art. 35</b> Begutachtung / Bewilligung eines Betriebswegweisers	Aufwandgebühr II
-------------------	---	------------------

Voranfragen	<b>Art. 36</b> Entgegennahme und Beantwortung von Voranfragen aller Art (Kostenverfügungen der mitberichtenden Stellen werden zusätzlich auferlegt)	Aufwandgebühr II
-------------	--	------------------

Grundgebühren	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Ordentliche Baubewilligung	CHF 160.00
	<sup>2</sup> Kleine Baubewilligung	CHF 80.00
	<sup>3</sup> Generelles Baugesuch	CHF 160.00

*(Zu den Grundgebühren fallen effektive Kosten Dritter an, wie z.B. Publikationen, Gutachten, Fachberichte, Nebenbewilligungen etc. sowie die Aufwandgebühr nach Art. 39 ff.)*

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 25.00 pro Gesuch

	<sup>3</sup> Publikation im amtlichen Anzeiger / Amtsblatt	z. L. Gesuchsteller
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 50.00
	d) Brandschutz	effektive Kosten
	e) Massnahmenachweis Wärme / Kälteschutz	effektive Kosten
	f) Ausnahmegewilligung	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde ist nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Gesuche um Projektänderung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 43</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 44</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b><u>Baukontrolle</u></b>		
Baubeginn	<b>Art. 45</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	<b>Art. 46</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei,	

	Schutzraumabnahme, Schlussabnahme, Liegenschaftsentwässerung, Versickerungsanlagen	effektive Kosten oder Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 47</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Wiederherstellung, etc.)	Aufwandgebühr II
<u>Weitere Aufwendungen</u>		
Planung	<b>Art. 48</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 49</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Wasserentnahmebewilligung	<b>Art. 50</b> Bewilligung einer vorübergehenden Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer ohne feste Einrichtung a) Grundgebühr pro Bewilligung	CHF 30.00
	b) Pro ha bewässerte Fläche (für 3 Jahre) Mindestansatz CHF 10.00	CHF 10.00
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 51</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 60 des kant. Geoinformationsgesetzes (BSG 215.341)	Gebührentarif des Regierungsrates
<b>Steuerwesen</b>		
Veranlagung	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 15.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Ausfüllen von Steuererklärungen und Einlageblätter für Private	separater Tarif
Amtliche Bewertung	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	effektive Kosten Kantonaler Schätzer
	<sup>2</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	CHF 50.00

## Datenschutz / Datenverarbeitung

<b>Art. 54</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
<b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Ausdruck von Listen	CHF 10.00 / Liste
<sup>2</sup> Ausdruck von Listen und Etiketten	CHF 15.00 / Liste
<sup>3</sup> andere umfangreiche Auswertungen	Aufwandgebühr I

## Tagesschule

<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben.	Tagesschulverordnung (TSV); BSG 432.211.2 Art. 10 ff
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 8.00 - CHF 12.00	
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt näheres in einer Verordnung.	

## Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 57</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 58</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> 2. Mahnung	CHF 40.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Aufwandgebühr II

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Anhang I) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
---------------	--

Übergangsbestimmungen      **Art. 62** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten      **Art. 63** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang tritt per 01. Januar 2020 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Gebührenreglement vom 10. Juni 2013 mit Änderungen vom 12. Januar 2015 auf.

So beraten und beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Oktober 2019.

Der Präsident	Der Sekretär
<i>Sig. A. Eggimann</i>	<i>Sig. St. Flückiger</i>
Andreas Eggimann	Stefan Flückiger

### **Auflagenzeugnis**

In Anwendung von Art. 26 Organisationsreglement (OgR) vom 25. Mai 2011 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2019 beschlossen und den Beschluss im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 17. Oktober 2019 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im amtlichen Anzeiger Kirchberg vom 28. November 2019 bekannt gegeben.

Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderates ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Lyssach, 9. Jan. 2020	Der Gemeindegemeinschreiber
	<i>Sig. St. Flückiger</i>
	Stefan Flückiger

## Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 4 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Lyssach vom 07. Oktober 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	CHF	50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	CHF	100.00	pro Stunde
3.	Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	1.00	pro Kopie sw
		CHF	2.00	pro Farbkopie
4.	Autospesen	CHF	00.80	pro km

### Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lyssach an seiner Sitzung vom 7. Oktober 2020 beschlossen.

### Gemeinderat Lyssach

Der Präsident

Der Sekretär

*Sig. A. Eggimann*

*Sig. St. Flückiger*

Andreas Eggimann

Stefan Flückiger